



Interreg 

Austria-Hungary 2014-2020

European Union – European Regional Development Fund

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

Softwarewartung, Adaptierung und Weiterentwicklung der eMS Software

Aufruf zu Abgabe eines Angebotes im Rahmen einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 41a BVerG 2006 und der EU-Richtlinie 2014/24/EU.

Auftraggeber

Regionalmanagement Burgenland GmbH
Verwaltungsbehörde Interreg V-A Österreich-Ungarn
Marktstraße 3
A-7000 Eisenstadt

Alle Anfragen bezüglich dem gegenständlichen Vergabeverfahren und den Ausschreibungsunterlagen müssen an die folgende Kontaktperson adressiert sein:

Tatjana Paar

Verwaltungsbehörde Interreg V-A Österreich-Ungarn
Regionalmanagement Burgenland GmbH
Marktstraße 3
A-7000 Eisenstadt
T: +43-5 9010-2423
E: tatjana.paar@rmb.co.at

Gegenstand des Auftrags

Auftragsgegenstand ist die Softwarewartung, Adaptierung und Weiterentwicklung des elektronischen Monitoringsystems (eMS) des Programms Interreg V-A Österreich-Ungarn.

Finale Version / 13.06.2018



INDEX

1 Hinweise und Informationen zum Vergabeverfahren	4
1.1 Auftraggeber	4
1.2 Grundlagen und Ablauf des Vergabeverfahrens	4
1.3 Angebotsfrist und Bindung der Angebote	4
1.4 Zuschlagsentscheidung	4
1.5 Teilangebote, Alternativangebote, Abänderungsangebote	4
1.6 Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote:	4
2 Ausgangslage	5
3 Auftragsgegenstand	5
3.1 Wartung der Software, Fehlerfindung im Produktivsystem und Unterstützung bei der Konfiguration	5
3.2 Betrieb eines Ticketsystems	6
3.3 Installation von Updates	6
3.4 Erstellen und Anpassen von Templates und Plugins sowie Datenauswertungen	7
3.5 Eventuelle Modifikation der Software bzw. ergänzende Dienstleistungen	7
4 Reaktionszeit und Wiederherstellungszeit	8
5 Verwendete Technologien und Lizenz	8
6 Entgelt, Kostenrahmen	8
7 Zeitraum	8
8 Qualifikationsnachweis	9
8.1 Fachliche Erfahrung	9
8.2 Referenzen	9
9 Bewertung der Angebote	10
10 Allgemeine Bestimmungen des Vertrags	10
10.1 Gegenstand des Vertrags	10
10.2 Schriftform, Gültigkeit und Änderungen des Vertrags	10
10.3 Sprache des Vertrags	11
10.4 Berichtspflicht	11
10.5 Rechnungslegung	11
10.6 Vollständigkeit und zusätzliche Leistungen	11
10.7 Ausgaben	11
10.8 Steuern und Abgaben	11





10.9	Versäumnisse in der Leistungserbringung	11
10.9.1	Fehler in der Ausübung der Pflichten und verspätete Lieferung	11
10.9.2	Haftung	12
10.9.3	Ersatz der Leistungen	12
10.10	Kündigung des Vertrags	12
10.11	Vertraulichkeit und Datenschutz	13
10.12	Geistiges Eigentum	13
10.13	Zurückhaltung und Lieferpflicht	13
10.14	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	13
10.15	Ausfertigungen des Vertrags	14
11	Anhänge	14





1 Hinweise und Informationen zum Vergabeverfahren

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber ist die Regionalmanagement Burgenland GmbH in ihrer Funktion als Verwaltungsbehörde des INTERREG V-A Programms Österreich-Ungarn 2014-2020. Die Regionalmanagement Burgenland GmbH (im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet) ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006).

1.2 Grundlagen und Ablauf des Vergabeverfahrens

Die Vergabe erfolgt mittels Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gem. § 41a BVerG 2006. Der geschätzte Auftragswert liegt im Unterschwellenbereich.

Nach dem Eingang der Angebote werden die Angebote gemäß den in Kapitel 9 definierten Kriterien geprüft und bewertet und der Auftrag an den Bestbieter vergeben.

1.3 Angebotsfrist und Bindung der Angebote

Das firmenmäßig gefertigte Angebot muss bis zu folgender Frist beim Auftraggeber einlangen:

Donnerstag, 28. Juni 2018, 12:00

Angebote, die nach dieser Frist einlangen, werden nicht in Betracht gezogen. Pünktliche Übermittlung des Angebotes ist die Zuständigkeit des Bieters. Das Angebot ist elektronisch an folgende Adresse zu übermitteln: tatjana.paar@rmb.co.at

Die Bieter sind gebunden an ihre Angebote bis zur Vergabe des Auftrags.

1.4 Zuschlagsentscheidung

Die Zuschlagsentscheidung erfolgt voraussichtlich in KW 26.

Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bietern in schriftlicher Form mitgeteilt.

1.5 Teilangebote, Alternativangebote, Abänderungsangebote

Teilangebote, Alternativangebote und Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

1.6 Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote:

Für die Ausarbeitung der Angebote sowie die weitere Teilnahme am Vergabeverfahren erhält der Bieter keine Vergütung und keinen Spesenersatz.

Der Auftragnehmer soll seine Tätigkeit umgehend nach Erteilung des Zuschlages aufnehmen, voraussichtlich im Juli 2018.





2 Ausgangslage

Das Programm Interreg V-A Österreich-Ungarn ist eines von 60 grenzüberschreitenden Förderprogrammen innerhalb des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ)“ in der europäischen Kohäsionspolitik 2014-2020. Für die Programmumsetzung stehen insgesamt 78 Mio € an EU-Geldern für grenzüberschreitende Projekte zur Verfügung.

Die Gesamtverantwortung für das Programm Interreg V-A Österreich-Ungarn trägt die Verwaltungsbehörde (Regionalmanagement Burgenland GmbH), weshalb die gegenständliche Ausschreibung durch die Regionalmanagement Burgenland GmbH durchgeführt wird.

Entsprechend der europäischen Rechtsgrundlagen bedarf es zur Kommunikation zwischen den programmverantwortlichen Stellen und den Projektträgern eines elektronischen Systems, in der auch alle erforderlichen projektrelevanten Daten aufgezeichnet und gespeichert werden können. Diese entsprechende Software (eMS, electronic monitoring system), ein computerunterstütztes Programmmanagement- und Programmmonitoring-System, wurde vom Interreg-Programm „INTERACT“ gemeinsam mit der österreichischen IT-Firma PLOT EDV-Planungs- und Handels GmbH (jetzt CPB Software GmbH) auf Basis der Bedürfnisse der Programme entwickelt und wurde allen grenzüberschreitenden Förderprogrammen gratis zur Verfügung gestellt. Entsprechend einer unterzeichneten Lizenzvereinbarung besitzt jedes Förderprogramm dabei Bearbeitungsrechte an der Software und kann dieses Recht an Dritte zum Zweck der Software-Wartung und Weiterentwicklung übergeben. Grundsätzlich ist aber jedes Förderprogramm eigenständig für die Wartung sowie den Betrieb der Software und seiner Updates verantwortlich.

Das eMS für das Programm Interreg AT-HU wird seit Dezember 2015 produktiv genutzt und befindet sich mittlerweile im Vollbetrieb. Sowohl die Produktiv- als auch eine Testumgebung des Gesamtsystems wird auf eigenen Servern des Auftraggebers gehostet. Die Aufgaben in Bezug auf Serverkapazität und dessen Wartung sowie der Installation von Updates des eMS werden vom Auftraggeber in Zusammenarbeit mit der burgenländischen Firma bitStudio (im Folgenden als „Service Provider“ bezeichnet) übernommen.

3 Auftragsgegenstand

Auftragsgegenstand ist die Softwarewartung, Adaptierung und Weiterentwicklung der eMS-Software. Dafür werden die nachfolgenden Leistungen ausgeschrieben. Die angebotenen Preise für die Leistungen sind vom Bieter im Preisblatt (siehe Anhang 1) anzuführen.

3.1 Wartung der Software, Fehlerfindung im Produktivsystem und Unterstützung bei der Konfiguration

Obwohl die Software von INTERACT getestet wurde, können im Produktivbetrieb Probleme und Fehler auftreten. Der Auftragnehmer soll die Gründe für das Fehlverhalten in der Produktivinstanz analysieren (unter anderem unter Zuhilfenahme des vom Auftraggeber bereitgestellten Testsystems) und Lösungsvorschläge unterbreiten bzw. die Fehler in der Software ausbessern.





Die Wartungsübernahme beinhaltet grundsätzlich das Gesamtsystem – sowohl vom Auftragnehmer implementierte Module als auch die von Drittanbietern implementierten Module (zB Plugins), im Besonderen auch die von INTERACT entwickelten Module.

Ab dem Jahr 2021 soll ein geringerer Funktionsumfang mit der Wartung abgedeckt sein. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass das System zu diesem Zeitpunkt weitgehend fehlerfrei läuft. Bezugnehmend auf die Beschreibung des Workflows in eMS bestehend aus 16 Modulen (siehe Anhang 04) wird ab 2021 von einem reibungslosen Funktionieren der Module 1 bis 9 ausgegangen. Daher soll die Wartung ab dem Jahr 2021 nicht mehr alle 16 Module, sondern nur mehr die Module 10 bis 16 abdecken.

Zum Zweck der Fehlerfindung und –behebung soll dem Auftragnehmer Zugang zur Produktivinstallation und der Testumgebung des Auftraggebers gewährt werden.

Um die notwendige technische Kommunikation zur Installation auf der Produktivumgebung zu vereinfachen, ist eine direkte Kommunikation zwischen Auftragnehmer und Service Provider gewünscht. Der Auftraggeber soll jedoch über diese Kommunikation informiert werden.

Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber bei der Konfiguration des eMS unterstützen, im Besonderen wenn die Dokumentation des eMS für den Auftraggeber nicht ausreichend ist. Dazu werden dem Auftragnehmer die gesamte verfügbare Dokumentation und im Besonderen der Sourcecode zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer soll den Sourcecode auf sichere Art und Weise verwahren. Dadurch soll dem Verlust von Daten, insbesondere des Sourcecodes und der Dokumentation, vorgebeugt werden.

Der Auftragnehmer ist für eine dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung alleine verantwortlich und verpflichtet sich, die diesbezüglichen Tätigkeiten mit höchster Sorgfalt durchzuführen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig auf Qualitätsrisiken aufmerksam machen und Vorschläge zur Risikoreduzierung unterbreiten.

Diese Leistungen sollen über eine Monatspauschale abgerechnet werden (Preisblatt Punkt A.01).

3.2 Betrieb eines Ticketsystems

Um dem Auftraggeber zu ermöglichen, Fehler oder Probleme zu melden, soll der Auftragnehmer ein System zur Erfassung bzw. Bearbeitung von Problemfällen zur Verfügung stellen. Dieses System soll der Protokollierung von Fehlern und Problemen bzw. deren Bearbeitung dienen.

Diese Leistung soll über eine Monatspauschale abgerechnet werden (Preisblatt Punkt A.02).

3.3 Installation von Updates

Der Auftragnehmer wird die Installation von Software-Updates auf dem Produktivsystem durch den Service Provider begleiten und nach der Installation eine qualitative Abnahme der Installation durchführen. Darunter fällt insbesondere die Kontrolle neuer Funktionen oder die Kontrolle neuer Konfigurationen in der Produktivinstallation.





Diese Abnahme soll nach jeder Installation durchgeführt werden. Das Ergebnis der Abnahme soll dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

Diese Leistung soll im Preisblatt als Pauschale pro durchgeführter Abnahme der Updates erfolgen (Preisblatt Punkt B.01).

3.4 Erstellen und Anpassen von Templates und Plugins sowie Datenauswertungen

Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber notwendige Templates erstellen und anpassen bzw. Plug-Ins entsprechend den Anforderungen des Auftraggebers implementieren. Im Besonderen betrifft diese Anforderung Plugins für die Validierung von z.B. Projektberichten und Templates für das Extrahieren von Informationen ins PDF.

Für die Zusammenstellung und Auswertung von Daten aus dem eMS steht ein Reporting Modul zur Verfügung. Mittels dieses Moduls wird der Auftragnehmer bereits bestehende Auswertungen eventuell anpassen bzw. neue Berichte erstellen.

Diese Leistung soll über einen vereinbarten Stundensatz angeboten und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden (Preisblatt Punkt B.02).

3.5 Eventuelle Modifikation der Software bzw. ergänzende Dienstleistungen

Der Auftragnehmer wird eventuelle Änderungen und/oder Ergänzungen des eMS bzw. Erweiterungen oder Anpassungen des Systems, die nicht Gegenstand dieser Ausschreibung sind, nach schriftlicher Bestellung zu den vereinbarten Stundensätzen durchführen.

Nach Bekanntgabe einer benötigten Erweiterung oder Anpassung des Systems durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer eine unentgeltliche, verbindliche Schätzung des benötigten Zeitaufwands durchführen und die Erweiterung oder Anpassung nach Beauftragung zügig (im Rahmen eines gemeinsam festgelegten Zeitplans) umsetzen. Vom Auftraggeber gewünschte Erweiterungen des beschafften Systems werden ggf. spezifisch für den Auftraggeber und unabhängig von Beauftragungen Dritter umgesetzt.

Die Schätzung des Aufwandes muss, so dies sinnvoll und möglich ist, auf die definierten Rollen aufsetzen und erbrachte Leistungen werden anhand der im Preisblatt angegebenen Stundensätze verrechnet. Die Aufwandsschätzung muss dabei nachvollziehbar und plausibel sein und ist dem Auftraggeber auf Nachfrage zu erläutern.

Diese optionalen Leistungen können vom Auftraggeber bei Bedarf abgerufen werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung seitens des Auftraggebers diese optionalen Leistungen tatsächlich abzurufen.

Diese optionalen Leistungen sollen über einen vereinbarten Stundensatz angeboten und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden (siehe Preisblatt Punkt B.02).





4 Reaktionszeit und Wiederherstellungszeit

Der Auftragnehmer hat im Angebot Reaktionszeiten zur Fernwartung des Produktionssystems zu nennen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Erbringung der Wartungsleistungen folgende Zeiten zu definieren:

- Reaktionszeit für Fehlermeldung durch den Auftraggeber
- Wartungsbereitschaftszeiten und Tage ohne Bereitschaft (insbesondere auch die Nennung nationaler Feiertage und ähnlicher Tage ohne Bereitschaft)
- Wiederherstellungszeiten für Fehlerbehebungen

Begonnene Wartungs- und Fehlerbehebungstätigkeiten sind soweit möglich und sinnvoll auch außerhalb dieser Zeiten abzuschließen.

5 Verwendete Technologien und Lizenz

eMS wurde unter der ausschließlichen Verwendung von kostenfreien Technologien entwickelt. Es fallen daher keine Lizenzgebühren für Software, verwendete Technologien oder Werkzeuge an.

Für die Ausarbeitung der Software wurde das Betriebssystem CentOS gewählt (CentOS7, Java 8, Apache HTTP Server 2.4, Apache Tomcat 7, MariaDB 5).

Die Architektur und die verwendeten Technologien können im mitgelieferten Architekturdokument ersehen werden (siehe Anhang 03).

Das eMS wurde dem Interreg-Programm unter der im Anhang ersichtlichen Lizenz überlassen (Anhang 02). Die Rechte und Pflichten des Lizenznehmers (Auftraggeber) müssen vom Auftragnehmer eingehalten werden.

6 Entgelt, Kostenrahmen

Für den Auftragsgegenstand gebührt dem Auftragnehmer das im Angebot angeführte Pauschalentgelt. Durch dieses Pauschalentgelt sind alle erforderlichen Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere auch allfällige Reisespesen.

Die Verrechnung der einzelnen Leistungen erfolgt wie in Punkt 3 (Auftragsgegenstand) des gegenständlichen Dokuments angeführt.

Zusätzlicher Aufwand wird entsprechend der angeführten Stundensätze zusätzlich abgerechnet.

7 Zeitraum

Die erforderlichen Leistungen zur Softwarewartung, Adaptierung und Weiterentwicklung der eMS-Software sind bis 31.12.2023 zu erbringen.





8 Qualifikationsnachweis

8.1 Fachliche Erfahrung

Als Mindestkriterium wird erwartet, dass der Bieter zumindest 5 Jahre Erfahrung in folgenden Fachbereichen und Technologien vorweisen kann:

- Web application Entwicklung
- Java/J2EE
- Spring und Hibernate frameworks
- MySQL relationale Datenbank
- Linux Systeme
- Apache Tomcat application Server

Die IT Experten des Teams sollen folgende Erfahrungen aufweisen:

- Kompetente und tiefe Erfahrung im Datenbank Management und in Java
- Professionelle Englisch Kenntnisse in Wort und Schrift
- Erfahrungen mit Monitoringsystemen von Interreg-Programmen oder anderen Strukturfonds-Programmen

8.2 Referenzen

Weiters muss der Bieter über einschlägige Erfahrung mit Interreg-Programmen für die Strukturfondsperiode 2014-2020 (auf Basis der EU-Verordnung (EU) Nr. 1299/2013) verfügen. Als Mindesteignung ist erstens der Nachweis vorzulegen, mindestens ein Softwareprogramm für ein Interreg-Programm (mit ähnlichen Technologien bzw. ähnlichem Umfang) entwickelt zu haben, zweitens der Nachweis, für mindestens 2 Interreg-Programme die Wartung für das Softwareprogramm übernommen zu haben. Ohne Nachweis der Eignung wird das Angebot ausgeschieden.

Zusätzlich soll in Bezug auf eventuelle Erfahrungen mit eMS folgendes vom Bieter dargestellt werden:

- Hat der Bieter mittels Vertrags eine eMS Instanz im Produktivbetrieb professionell unterstützt und/oder gewartet?
- Hat der Bieter Änderungen des Systems durchgeführt, die in den Produktivbetrieb von zumindest einer eMS Instanz übernommen wurden?
- Hat der Bieter PlugIns erstellt, die in den Produktivbetrieb von zumindest einer eMS Instanz übernommen wurden?
- Ist der Bieter mit der Struktur und dem Sourcecode von eMS vertraut?
- Ist der Bieter mit der Installation und Konfiguration von eMS vertraut?
- Ist der Bieter mit der Verwendung von eMS im Produktivbetrieb vertraut?





9 Bewertung der Angebote

Der Zuschlag wird dem technisch und wirtschaftlich besten Angebot erteilt. Zulässige Angebote werden anhand der folgenden Kriterien analysiert und bewertet:

Kriterium	Gewichtung
Gesamtpreis	30 %
Das Kriterium wird bewertet anhand der folgenden Formel: Punkte = GP min / GP Angebot x 10 GP min: Gesamtpreis des besten Angebotes aus monetärer Sicht GP Angebot: Gesamtpreis des zu bewertenden Angebotes	
Technische Qualität, davon	70%, davon
Erfahrungen mit eMS	60%
Technische Qualität des Angebotes - Qualität der Leistung - Grad der Unterstützung (z.B. Reaktionszeiten).	30%
Erfahrungen des Expertenteams - Grad der Erfahrung in Datenbankmanagement und Java; - Grad der Englischkenntnisse; - Grad der Erfahrung in Monitoringsystemen von Interreg-Programmen und anderen Strukturfondsprogrammen	10%

Die mögliche Gesamtpunkteanzahl sind 10 Punkte. Die an die Bewertungskriterien vergebenen Punkte werden gewichtet nach den oben angeführten Prozentsätzen und zusammengezählt. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunkteanzahl wird als technisch und wirtschaftlich bestes Angebot angesehen.

10 Allgemeine Bestimmungen des Vertrags

10.1 Gegenstand des Vertrags

Der Gegenstand des Vertrags ist die Softwarewartung, Adaptierung und Weiterentwicklung des elektronischen Monitoringsystems (eMS) des Programms Interreg V-A Österreich-Ungarn. Die Leistung ist beschrieben in Kapitel 3 des gegenständlichen Dokuments.

10.2 Schriftform, Gültigkeit und Änderungen des Vertrags

Das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich schriftlich zustande. Der Vertrag ist bindend ab der Verständigung über die Vergabe des Auftrages bis zur gänzlichen Erfüllung der Leistung.

Änderungen des und Zusätze zum Vertrag bedürfen der Schriftform, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis.





10.3 Sprache des Vertrags

Der Vertrag wird in Deutsch geschlossen. Es können Arbeitsübersetzungen in Englisch oder Ungarisch bereitgestellt werden.

10.4 Berichtspflicht

Die Vertragsparteien tauschen wichtige Informationen den Gegenstand des Vertrags betreffend laufend aus.

Sobald dem Auftragnehmer irgendein Umstand bekannt wird, der die Erfüllung des Vertrags gefährden könnte, muss er den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich von diesen Umständen und jeglichen in Erwägung zu ziehenden Maßnahmen unterrichten.

10.5 Rechnungslegung

Zahlungsziel ist 4 Wochen (bei nicht fehlerhafter Rechnung) nach Rechnungslegung durch den Auftragnehmer. Maßgebend für die Fälligkeit der Rechnung ist das Datum des Einlangens beim Auftraggeber. Wenn die Rechnung unvollständig, das heißt nicht prüfbar ist, wird der Lauf der Frist unterbrochen.

10.6 Vollständigkeit und zusätzliche Leistungen

Alle Leistungen aus diesem Vertrag sind mit dem Entgelt bezahlt und abgegolten. Zusätzliche Leistungen können nur verrechnet werden sofern sie schriftlich beauftragt wurden.

10.7 Ausgaben

Ausgaben der Mitarbeiter des Auftragnehmers und jeglichen Subauftragnehmern, die nicht explizit angeführt sind, so wie Kilometergeld, Unterbringungskosten, Taggelder, Reisekosten, Reisezeiten und ähnliches sind vom Auftragnehmer zu tragen.

10.8 Steuern und Abgaben

Mit Ausnahme der Mehrwertsteuer und jeglichen Stempelgebühren sind alle Steuern und Abgaben, die aus dem Vertrag oder der damit zusammenhängenden Tätigkeiten des Auftragnehmers entstehen, vom Auftragnehmer zu tragen. Wird ein Anspruch für solche Steuern und Abgaben gegen den Auftraggeber erhoben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos halten. Im speziellen hat der Auftraggeber das Recht, solche Beträge vom an den Auftragnehmer zu zahlenden Entgelt einzubehalten.

Er wird den Auftraggeber diesbezüglich gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten und alle hieraus entstandenen Kosten übernehmen.

10.9 Versäumnisse in der Leistungserbringung

10.9.1 Fehler in der Ausübung der Pflichten und verspätete Lieferung

Im Falle von Fehlern des Auftragnehmers in der Ausübung der Pflichten, kann der Auftraggeber die Zahlungen von Rechnungen, die nach Auftreten des Fehlers ausgestellt sind, vorübergehend reduzieren oder aussetzen bis der Auftragnehmer das betreffende Problem löst.





Wenn ungeachtet eines Fehlers auf Seiten des Auftragnehmers und ohne Schuld des Auftraggebers die Leistungserbringung wiederholt verzögert ist, hat der Auftraggeber das Recht den Vertrag zu kündigen.

Unbeeinflusst davon bleiben Schadenersatzansprüche, wenn Schuld auf den Auftragnehmer zurückzuführen ist.

10.9.2 Haftung

Wenn Schäden festgestellt werden können, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist beschränkt mit dem Wert des Auftrags. Mitglieder eines Bieterkonsortiums sind alle gemeinsam haftbar.

10.9.3 Ersatz der Leistungen

In jedem Fall von Versäumnissen in der Leistungserbringung, die dem Auftragnehmer zurechenbar sind, wie verspätete Erbringung oder Fehlerbeseitigung, soll der Auftraggeber das Recht haben, einen Ersatz der Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers zu veranlassen.

10.10 Kündigung des Vertrags

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung wegen eines wichtigen Grundes einseitig kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein Konkursverfahren gegen das Vermögen des Auftragnehmers eingeleitet wurde oder ein Konkursantrag aufgrund von fehlendem Vermögen abgewiesen wurde;
- nachträglich bekannt wird, dass der Auftragnehmer während des Vergabeverfahrens falsche Informationen gegeben hat und diese die Zuschlagsentscheidung beeinflusst hätten;
- Umstände eintreten, die offensichtlich die zeitliche Umsetzung des Auftrags unmöglich machen, außer diese wurden vom Auftraggeber verursacht;
- der Auftraggeber entweder direkt oder indirekt einem Organ des Auftraggebers, das in die Umsetzung oder den Abschluss des Vertrages involviert ist, einen monetären Vorteil für sich selbst oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt;
- der Auftragnehmer oder ein verbundenes Unternehmen illegal oder sittenwidrig den Wettbewerb einschränkt oder auf unerlaubte Weise das Vergabeverfahren vor dem Abschluss des Vertrags beeinflusst;
- der Auftragnehmer selbst oder einer seiner Mitarbeiter in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung die Verschwiegenheitspflicht verletzt;
- der Auftragnehmer ohne Rechtsnachfolger stirbt oder seine Geschäftsfähigkeit verliert;
- der Auftragnehmer einen Sub-Auftragnehmer beauftragt, der nicht vom Auftraggeber genehmigt wurde.

Wenn der Auftraggeber auf Basis dieser Bestimmungen den Vertrag kündigt, verliert der Auftragnehmer alle Ansprüche auf das Entgelt, ausgenommen bis zu dem Ausmaß an bereits teilweise erbrachten Leistungen, die vom Auftraggeber genutzt werden können. Wenn der Auftragnehmer verantwortlich ist für den Grund der Kündigung, muss er dem





Auftraggeber jegliche zusätzlichen Kosten, die durch eine Erteilung des Auftrags an eine dritte Partei entstehen, zu erstatten.

10.11 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu unbedingtem Stillschweigen gegenüber Dritten über alle ihm während der Erfüllung des Auftrags zur Kenntnis gelangenden Informationen, insbesondere in Bezug auf Daten von Projektantragstellern und Begünstigten, außer der Auftraggeber enthebt den Auftragnehmer aufgrund eines bestimmten Umstandes schriftlich von dieser Verpflichtung.

Das Gemeinsame Sekretariat des Programms Interreg AT-HU ist im gegenständlichen Vertrag nicht als Drittpartei anzusehen.

Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertrags hinaus, mit Ausnahme von jeglichen Auskunftspflichten.

Darüber hinaus, falls der Auftragnehmer andere mit der Leistungserbringung beauftragt, ist er verpflichtet, die Schweigepflicht an solche Personen zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrags zu verarbeiten, unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (EU) Nr. 2016/679 und des österreichischen Datenschutzgesetzes in der gültigen Fassung. Dies betrifft insbesondere Daten von Antragstellern und Begünstigten zur Umsetzung ihrer Projekte, und Daten zur Programmumsetzung. Nach Vertragsende sind die personenbezogenen Daten zu löschen.

10.12 Geistiges Eigentum

Der Auftragnehmer soll den Auftraggeber schad- und klaglos von allen Ansprüchen aus und in Bezug auf Streitigkeiten betreffend Patentrecht, Markenrecht, Design Urheberrecht und/oder Urheberrecht und soll uneingeschränkte Nutzung im Einklang mit dem vorgesehenen Zweck der gelieferten Güter oder Dienstleistungen gewährleisten. Der Auftraggeber erhält das zeitlich und örtlich oder inhaltlich uneingeschränkte Recht auf die gelieferten Produkte und Dienstleistungen.

10.13 Zurückhaltung und Lieferpflicht

Im Falle von Streitigkeiten hat der Auftragnehmer kein Recht, die Lieferung von Gütern zurückzuhalten oder Dienstleistungen auszusetzen.

10.14 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus diesem oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht Eisenstadt ausschließlich zuständig.

Der Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und den österreichischen Verweisungsnormen.





10.15 Ausfertigungen des Vertrags

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; ein Exemplar für jede Vertragspartei.

11 Anhänge

- A01: Preisblatt
- A02: Lizenzvereinbarung für das Programm Interreg AT-HU zur Nutzung des eMS
- A03: eMS_Software_Architecture_V0 7_Review.pdf
- A04: eMS Workflow mit Beschreibung der 16 Module

